

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom der NGP für 2025

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung (für Stromentnahmen aus dem NGP-Netz / RLM-Kunde)				
	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der				
Hochspannung (HS)	13,01	3,85	100,94	0,33
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	16,96	4,38	124,98	0,06
Mittelspannung (MS) ¹⁾	27,84	4,54	105,11	1,45
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	33,18	6,24	176,34	0,51
Niederspannung (NS)	44,00	6,45	140,90	2,58
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung im Abrechnungsjahr. Die Jahreshöchstleistung wird dabei kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet (siehe auch Seite 8, Hinweise für leistungsgemessene Kunden).				
¹⁾ Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich für die Abrechnung die Leistungs- und die Arbeitswerte um 3% zum Ausgleich der Umspannungsverluste.				
Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)				
Die oben aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich des Entgeltes für den Messstellenbetrieb. Die Entgelte für diese Dienstleistungen sind auf dem nachfolgenden Preisblatt (Seite 2) separat dargestellt.				
Blindstrom bei Leistungsmessung	Cent / kVarh	HT- / NT- Zeiten (gelten auch für Blindstromberechnung):		
induktive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 1) kapazitive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 4) kapazitive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 2) induktive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,90 ; Quadrant 3)	0,92	Als Hochtarif (HT-Zeiten) gelten: Montag bis Freitag 6.00 bis 22.00 Uhr (MEZ); Samstag 6.00 bis 13.00 Uhr (MEZ).		
Zählpunkte ohne Leistungsmessung (für Stromentnahmen aus dem NGP-Netz / SLP Kunde)				
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)	
Netzentgelt Kleinkunde (Standardlastprofil/SLP-Kunde)	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	
Niederspannungsnetz (im Einzelfall auch Umspannung)	11,90 / 14,161	8,69 / 10,3411	2,52 / 3,00	(für Eintarifzähler)
Niederspannungsnetz (Zweitartfzähler/im Einzelfall auch Umsp.)	11,90 / 14,161	8,69 / 10,3411	8,45 / 10,06	(Zweitartfzähler+Schaltuhr)*
* siehe auch Preisblatt Messstellenbetrieb, Seite 2 und 4				
NNE steuer-/unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen n. §14a	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)	
hier: Bestandsanlagen, Inbetriebnahme bis 31.12.2023²⁾	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	
Niederspannung (z.B. Sperrzeiten: 6:30-8:00; 10:30-12:00; 17:30-19:00Uhr)	11,90 / 14,161	2,49 / 2,9631	8,45 / 10,06	(Zweitartfzähler+Schaltuhr)*
hier: Neuanlagen, Inbetriebnahme ab 01.01.2024²⁾	netto / brutto	netto / brutto	pauschale NNE-Reduktion in €/a	
Modul 1, pauschale Reduktion der NNE (m. separat. Messung)	11,90 / 14,161	8,69 / 10,3411	132,41 €/a (netto) ^{2), 3)}	157,57 €/a (brutto) ^{2), 3)}
Modul 2, rabattierter NNE-Arbeitspreis (m. separat. Messung)	0,00 / 0,00	3,48 / 4,1412	(mit separater Messung / Zähler + derzeit Schaltuhr)* ²⁾	
(für steuer-/unterbrechbare Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen, Elektroautos in Zusammenhang mit Sonder-/Abschaltvertrag)				
* siehe auch Preisblatt Messstellenbetrieb, Seite 2 und 4				
²⁾ siehe auch Preisblatt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE), Seite 5 bis 7				
³⁾ pauschale NNE-Reduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden "normalen" NNE's; pauschale NNE-Reduktion ist auch anwendbar für RLM-Kunden in MS/NS bzw. NS, Seite 5 und 6				
weitere Entgelte				
Konzessionsabgabe	Cent / kWh	Offshore-Netzzulage für 2025		Cent / kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh / Sondervereinbarung Schwachlast für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen	0,11	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (A')		0,816 ⁵⁾
Entnahmen in NS ≤ 30 kW oder 30.000 kWh	1,99	Abnahmestelle mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (B')		0,816 ⁵⁾
Entnahmen nach Schwachlastmessung [Schwachlastzeiten gemäß § 2 KAV; Montag - Sonntag: 00:00 – 06:00 und 22:00 – 24:00 Uhr (MEZ)]	0,61	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C)		0,816 ⁵⁾
		priv. LV-Absatz (§ 21, Abs.1-5 EnFG, § 22 EnFG, § 25 EnFG)		0,000 ⁵⁾
Umlage nach KWKG-Gesetz für 2025	Cent / kWh	§ 19 StromNEV - Umlage für 2025		Cent / kWh
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmest. (Kat.: A')	0,277 ⁴⁾	für die ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Kat.: A')		1,558 ⁶⁾
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B')	0,277 ⁴⁾	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a (Kat.: B')		0,050 ⁶⁾
Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes); Kat.: C'	0,277 ⁴⁾	Abnahmestellen mit Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes; Kategorie C)		0,025 ⁶⁾
priv. LV-Absatz (§ 21, Abs.1-5 EnFG, § 22 EnFG, § 25 EnFG)	0,000 ⁴⁾	priv. LV-Absatz (§ 21, Abs.1-5 EnFG, § 22 EnFG, § 25 EnFG)		0,000 ⁶⁾
Sonderleistungen (siehe auch Ergänzende Bedingungen)	€ / Leistung	Abschaltbare Lasten-Umlage		Cent / kWh
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung am Zählerplatz)	77,05	seit 2023 entfallen		-
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung am Zählerplatz)	77,05			
Mahnkostenvorgang ⁸⁾	1,25			
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand	Wasserstoffumlage für 2025		Cent / kWh
Auswechseln/ Entfernen/ Verlegen von Mess-/ Zähl-/ Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden. (NS-Direktm.)	94,00	ist bereits in "§ 19 StromNEV - Umlage" für 2025 enthalten		
manuelle monatliche Auslesung eines Lastgangzählers	80 €/Monat	4, 5, 6, 7 es gilt der jeweils durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB's) bundeseinheitlich ermittelte Wert; derzeitiger Stand (Okt./Dez. 2023) gilt für 2024		
Auslesung des Lastganges über ein GSM-(Funk) Modem	90,00 €/Jahr			
Zustellung der Sperrankündigung (3-Tagesfrist)	25,21			
vergebliche Anfahrt für Versorgungsunterbrechung/-wiederherstellung	74,36			
Sonderablesung von Kleinkunden auf Wunsch	35,00			
⁸⁾ zuzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB für die Dauer ab Fälligkeit				

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß der gesetzlichen Vorgaben sowie ggf. der Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen. Falls nicht anders ausgewiesen, sind alle Entgelte Nettopreise und verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Vorläufiges Preisblatt für den Messstellenbetrieb - incl. Messung - der NGP

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Preisblatt MSB, RLM)

Die Übergabe der ¼ -h-Lastgänge an Lieferanten und Netznutzer erfolgt entsprechend der derzeit gültigen gesetzlich und behördlich vorgegebenen Fristen und Formate und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten.

Netzentgelt für den Messstellenbetrieb (Entnahme aus dem Stromnetz)	Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb	Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb
	€/ Jahr (Netto)	€/ Jahr (Brutto)
Messung in Hochspannung	1.494,00	1.777,86
davon Zähler	264,00	314,16
davon Wandlersatz HS (Stromstärke und Spannung)	1.230,00	1.463,70
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz (HS)	1.230,00	1.463,70
Messung in Mittelspannung oder Umspannung HS/MS	476,00	566,44
davon Zähler	264,00	314,16
davon Wandlersatz MS (Stromstärke und Spannung)	212,00	252,28
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz (MS oder HS/MS)	212,00	252,28
Messung in Niederspannung oder Umspannung MS/NS	288,00	342,72
davon Zähler	264,00	314,16
davon Wandlersatz NS (Stromstärke)	24,00	28,56
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz (NS oder MS/NS)	24,00	28,56

Standardlösung (Bezugsmessung Wirkstrom) mit monatlicher Bereitstellung des Lastprofils bei durchwahlfähiger Telefonsteckdose am Messplatz. Abweichende Lösungen werden individuell kalkuliert. (Preis für GSM-Modem 7,50 €/Monat; manuelle monatliche Lastgangauslesung 80 €/Monat; bei Bedarf und Machbarkeit werden Blindstromlastprofile kostenfrei zur Verfügung gestellt)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die NGP Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Sofern die NGP Eigentümerin der Wandler ist, wird das vorgenannte Entgelt durch die NGP abgerechnet.

vorläufige Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) von Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Preisblatt MSB, SLP), voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

Netzentgelt für den Messstellenbetrieb (Entnahme aus dem Stromnetz)	Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb	Preis je Messeinrichtung (Messlokation) Messstellenbetrieb
	€/ Jahr (Netto)	€/ Jahr (Brutto)
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler (sowie 2-Energie-Richtungszähler)	2,52	3,00
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	3,65	4,34
Wandlersatz NS	24,00	28,56
Tarifschaltuhr	4,80	5,71
nur ausweislich: Eintarifzähler + Schaltuhr (2,52 € + 4,80 € = 7,32 €)	7,32	8,71
nur ausweislich: Zweitarifzähler + Schaltuhr (3,65 € + 4,80 € = 8,45 €)	8,45	10,06

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die NGP Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Sofern die NGP Eigentümerin der Wandler bzw. Tarifschaltuhren ist, werden diese vorgenannten Entgelte durch die NGP abgerechnet.

Vorläufiges Preisblatt für die öffentliche Straßenbeleuchtung im Netzgebiet der NGP

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

Entgelte für die öffentliche Straßenbeleuchtung im Netzgebiet der NGP

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen werden seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14. August 2013 die zu entrichtenden Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

öffentliche Straßenbeleuchtung im Netzgebiet der NGP	Arbeitspreis AP Misch in ct/kWh (Netto)
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	6,0771

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 4.029 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/(kW} \cdot \text{a)}) / 4.029 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh}$$

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times 140,90 \text{ €/(kW} \cdot \text{a)}) / 4.029 \text{ h/a} + 2,58 \text{ ct/kWh} = 6,0771 \text{ ct/kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb - inkl. Messung - (Preisblatt MSB, SLP), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlagen aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Vorläufiges Preisblatt für die Lichtsignalanlagen im Netzgebiet der NGP

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

Entgelte für die Lichtsignalanlagen im Netzgebiet der NGP

Die Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden ebenfalls auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs im Netzgebiet der NGP	Arbeitspreis AP Misch in ct/kWh (Netto)
Netzentgelt für die Lichtsignalanlagen des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 17 StromNEV (wie öffentl. Straßenbeleucht.)	4,7246

Im Netzgebiet der NGP gilt eine Brenndauer von 6.570 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/(kW} \cdot \text{a)}) / 6.570 \text{ h/a} + \text{AP in ct/kWh}$$

$$\text{AP Misch} = (100 \text{ ct/€} \times 140,90 \text{ €/(kW} \cdot \text{a)}) / 6.570 \text{ h/a} + 2,58 \text{ ct/kWh} = 4,7246 \text{ ct/kWh}$$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb - inkl. Messung - (Preisblatt MSB, SLP), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlagen aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung NGP

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

Zusatzpreisblatt für die Netznutzung

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreise		
	Leistungspreis € / (kW · Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Monatsleistungspreissystem für LGZ		
Hochspannung (HS)	16,82	0,33
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	20,83	0,06
Mittelspannung (MS)	17,52	1,45
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	29,39	0,51
Niederspannung (NS)	23,48	2,58

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität			
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	Leistungspreis € / (kW · a)	Leistungspreis € / (kW · a)	Leistungspreis € / (kW · a)
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der			
Hochspannung (HS)	32,51	39,02	45,52
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	32,61	39,14	45,66
Mittelspannung (MS)	57,99 / 34,88 n. Ref.-PB	69,59 / 41,85 n. Ref.-PB	81,19 / 48,83 n. Ref.-PB
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	55,31	66,37	77,43
Niederspannung (NS)	91,66	109,99	128,33

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Präzisierung MSB und GP bei Stromeinspeisung ins NGP-Netz

bei Volleinspeisung (Direkteinspeisung, nur eine Energieflussrichtung)

Messstellenbetriebs- und Grundpreise für Einspeiseanlagen ohne / mit Leistungsmessung (Stromeinspeisung ins NGP-Netz, NGP ist MSB)				
Messstellenbetrieb (MSB) je Zähler (incl. Messung) (Energieflussrichtung; hier Lieferung ins NGP-Netz)	MSB jährliche Ablesung in € / a	MSB halbjährliche Ablesung in € / a	MSB vierteljährliche Ablesung in € / a (z.B. bei KWK-Einsp.)	MSB monatliche Ablesung in € / a
Eintarifzähler (Wechsel-, Drehstrom- oder Zweirichtungszähler)	2,52	3,57	5,67	14,07
Messstellenbetrieb (MSB) je installiertem Zähler (incl. Messung) (hier Lieferung ins NGP-Netz)	MSB jährliche Ablesung in € / a	MSB halbjährliche Ablesung in € / a	MSB vierteljährliche Ablesung in € / a	MSB monatliche Ablesung in € / a
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	476,00	476,00	476,00	476,00
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	288,00	288,00	288,00	288,00
Grundpreis (GP) je Zählerpunkt, ggf. je installiertem Zähler (hier Lieferung ins NGP-Netz)	GP jährliche Ablesung in € / a	GP halbjährliche Ablesung in € / a	GP vierteljährliche Ablesung in € / a (z.B. bei KWK-Einsp.)	GP monatliche Ablesung in € / a
Eintarifzähler (Wechsel-, Drehstrom- und Zweirichtungszähler)	11,90	23,80	47,60	142,80
Grundpreis (GP) je Zählerpunkt, ggf. je installiertem Zähler (hier Lieferung ins NGP-Netz)	GP jährliche Ablesung in € / a	GP halbjährliche Ablesung in € / a	GP vierteljährliche Ablesung in € / a	GP monatliche Ablesung in € / a
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	228,00	228,00	228,00	228,00
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	228,00	228,00	228,00	228,00

Einspeisung mit Selbstverbrauch (Überschusseinspeisung / Abnahmestelle mit Bezug & Netzeinspeisung)

Hier wird nur die Stromeinspeisung ins NGP-Netz betrachtet. Die NN für die Lieferung wird separat, nach NNE-PB, abgerechnet. NGP ist MSB.

Messstellenbetriebs- und Grundpreise für Einspeiseanlagen ohne / mit Leistungsmessung (Stromeinspeisung ins NGP-Netz)				
Messstellenbetrieb (MSB) je Zähler (incl. Messung) (Energieflussrichtung; hier Lieferung ins NGP-Netz)	MSB jährliche Ablesung in € / a	MSB halbjährliche Ablesung in € / a	MSB vierteljährliche Ablesung in € / a (z.B. bei KWK-Einsp.)	MSB monatliche Ablesung in € / a
Eintarifzähler (Zweirichtungszähler)	1,05	2,10	4,20	12,60
Messstellenbetrieb (MSB) je installiertem Zähler (incl. Messung) (hier Lieferung ins NGP-Netz)	MSB jährliche Ablesung in € / a	MSB halbjährliche Ablesung in € / a	MSB vierteljährliche Ablesung in € / a	MSB monatliche Ablesung in € / a
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundpreis (GP) je Zählerpunkt / ggf. je installiertem Zähler (ggf. bereits beim Strombezug abgegolten)	GP jährliche Ablesung in € / a	GP halbjährliche Ablesung in € / a	GP vierteljährliche Ablesung in € / a (z.B. bei KWK-Einsp.)	GP monatliche Ablesung in € / a
Eintarifzähler (Wechsel-, Drehstrom- und Zweirichtungszähler)	11,90	23,80	47,60	142,80
Grundpreis (GP) je Zählerpunkt / ggf. je installiertem Zähler (ggf. bereits beim Strombezug abgegolten)	GP jährliche Ablesung in € / a	GP halbjährliche Ablesung in € / a	GP vierteljährliche Ablesung in € / a	GP monatliche Ablesung in € / a
Lastgangkunde MS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	228,00	228,00	228,00	228,00
Lastgangkunde NS (RLM Kunde mit TAE-Dose; Fernauslesung)	228,00	228,00	228,00	228,00

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die NGP Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Allgemeine Ausführungen zur Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; für Wärmepumpe, Batterie- & Elektromobilladepunkte (Inbetriebnahme ab 2024)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz der NGP angeschlossen wurden oder werden, sind für die Preisbildung drei Module (Modul 1-3) vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahmen ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet sowie des angenommenen, durchschnittlichen Verbrauchs einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh/a und des Stabilitätsfaktors von 20 % .

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40 % vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3 - in Ergänzung zu Modul 1:

Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt** mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglasttarifstufe (NT)** zu bilden und in mindestens 2 Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100 % übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 % und 40 % der Standardtarifstufe zu bilden. Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden identischen Verbrauchsprofil (analyt. Restlastkurve) wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen (auch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - uVE):

Für steuer-/unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie auf die Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich. Ein Zurückwechseln in den Modus / die Preisstellung für "Bestandsanlagen" ist dann jedoch ausgeschlossen.

Vorläufiges Preisblatt (uVE bzw. steuVE - Bestandsanlagen vor 01.01.2024)

spezifische Ausführungen zu Bestandsanlagen bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE), Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2024

vorl. NNE-Preisblatt steuVE - Bestandsanlagen, Inbetriebnahme vor 01. Januar 2024

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; für Nachtspeicherheizung, Wärmepumpe, Batterie- und Elektromobilladepunkte

Netznutzung mittels Standardlastprofil

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (unterbrechbare Bestandsanlage, technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare (unterbrechbare) Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt sowie eine Schaltuhr

Nachfolgende Preise gelten für **steuerbare Bestandsanlagen (SLP / auch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen)** mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024.

für Entnahmestellen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Netzentgelt unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen n. §14a	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)	
Bestandsanlagen, Inbetriebnahme bis 31.12.2023	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	
Niederspannung* (genaue Sperrzeiten nachfolgend)	11,90 / 14,161	2,49 / 2,9631	8,45 / 10,06	(z.B. Zweitarfzähler+Schaltuhr)

Zurzeit geltende Sperrzeiten / Steuerungszeiten der NGP entsprechend der nachfolgenden Varianten:

	Sperrzeit 1 / Uhrzeit*	Sperrzeit 2 / Uhrzeit*	Sperrzeit 3 / Uhrzeit*
Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung	06:00 - 22:00		
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00 - 13:00	16:00 - 22:00	
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)	06:30 - 08:00	10:30 - 12:00	17:30 - 19:00
Schwachlasttarif I für Elektroautos	06:30 - 08:00	10:30 - 12:00	17:30 - 19:00

* Uhrzeit – es gilt die MEZ (Mittleuropäische Zeit) ohne Umschaltung auf MESZ (Mittleuropäische Sommerzeit). Die Steuerungszeiten beinhalten die vollständige Unterbrechung der Anlage.

Netzentgelt unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen n. §14a	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)	
Bestandsanlagen, Inbetriebnahme bis 31.12.2023	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	
Niederspannung* (SL-Tarif II, E-Mobil., Sperrzeit: 17:30-18:30 Uhr)	11,90 / 14,161	3,51 / 4,1769	8,45 / 10,06	(z.B. Zweitarfzähler+Schaltuhr)

Zurzeit geltende Sperrzeiten / Steuerungszeiten der NGP entsprechend der nachfolgenden Variante:

	Sperrzeit 1 / Uhrzeit*
Schwachlasttarif II für Elektromobilladepunkte	17:30 - 18:30

* Uhrzeit – es gilt die MEZ (Mittleuropäische Zeit) ohne Umschaltung auf MESZ (Mittleuropäische Sommerzeit). Die Steuerungszeiten beinhalten die vollständige Unterbrechung der Anlage.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Vorläufiges Preisblatt (steuVE, Modul 1)

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; Stand 14. Oktober 2024

spezifische Ausführungen zu "Neuanlagen" bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE), Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024

NNE für steuVE - Neuanlagen, Inbetriebnahme ab 01.01.2024 (mit Standardlastprofil)

bzw. Netzkunden mit einer "Bestandsanlage", die von der Wechseloption in Modul 1 Gebrauch machten

gültig ab 01.01.2024; für Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen, Batterie- und Elektromobilladepunkte

Netznutzung mittels **Standardlastprofil (SLP)**; hier **Modul 1**

Folgende **Voraussetzungen** sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Neuanlage, technische Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
 - technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
 - * dringen durch NB angeraten ist ebenfalls ein separater Zähler und damit technischer Zählpunkt mit der technischen Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung sowie der Möglichkeit der separaten Messung [Gründe dafür wären die damit geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme verminderter Netzumlagen (KWKG- und §19.2-Umlage n. EnFG) für Wärmepumpen (nur mit separater Messung) sowie die separate Leistungsreduzierung über analoge Technik (Übergangsregelung "präventive Steuerung", zwei Stunden am Tag / längstens für 24 Monate) durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung. Mit der separaten Messung / dem separaten Zählpunkt ist der Netzbetreiber bei der Nutzung der Übergangslösung "präventive Steuerung" in die Lage versetzt, nur den Strombezug der steuVE zu reduzieren und nicht gleichzeitig dabei auch den Haushaltsstrombedarf inkludieren zu müssen. **Dies hat entscheidende Vorteile für den sonstigen Strombezug des Netzkunden!**
- Weiterer Grund f. separate Messung: ohne separate Messung kann Modul 2 nicht gewählt werden (große NNE-Ersparnis bei überdurchschnittl. Verbrauch möglich!)
Dieser Hinweis entbindet den Netzbereiber vor etwaigen Ansprüchen des Netzkunden auf Ausgleichsleistungen durch die Reduzierung der Stromabnahme an seinem gemischtgenutzten Zählpunkt (genutzt durch Haushalts-, Kälte-, Wärme- bzw. Ladestrombedarf.)
- (* dringend vom Netzbetreiber angeraten)

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh/a.

für Entnahmestellen (Neuanlagen ab dem 01.01.2024) bzw. Netzkunden mit einer "Bestandsanlage", die von der Wechseloption in Modul 1 Gebrauch machten:

Netzentgelt steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a Neuanlagen in NS, Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024	Grundpreis in €/a		Arbeitspreis [ct/kWh]		pauschale NNE-Reduktion in € / a, (Modul 1)	
	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	netto	brutto
Modul 1, pauschale NNE-Reduktion	11,90 / 14,161	8,69 / 10,3411			132,41 €/a (netto)	157,57 €/a (brutto)
Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A, Ziffer 3.3.1, Rz. 92			Messstellenbetrieb in € / a (incl. Messung)			
					netto / brutto	(mit separater Messung / Zähler + derzeit Schaltuhr)*
MSB; Modul 1, pauschale NNE-Reduktion (m. separat. Messung)					8,45 / 10,06	

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.
Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Vorläufiges Preisblatt (SteuVE, Modul 1, RLM)

spezifische Ausführungen zu "Neuanlagen" bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) mit RLM, Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024

NNE, steuVE - Neuanlagen, Inbetriebnahme ab 01.01.2024 (mit regist. Leistungsmessung)

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; für Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen, Batterie- und Elektromobilladepunkte

Netznutzung mittels **registrierender Leistungsmessung (RLM)**; hier **Modul 1**

Voraussetzungen und Erläuterungen siehe oben bei: "Netznutzung mittels **Standardlastprofilen**; **Modul 1**"

Zählpunkte mit Leistungsmessung (für Stromentnahmen aus dem NGP-Netz / RLM-Kunde)				
	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der				
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	33,18	6,24	176,34	0,51
Niederspannung (NS)	44,00	6,45	140,90	2,58
pauschale NNE-Reduzierung für steuVE (RLM)	€/a (netto)	€/a (brutto)	€/a (netto)	€/a (brutto)
pauschale Reduktion der NNE, gem. Modul 1	132,41 €/a (netto)	157,57 €/a (brutto)	132,41 €/a (netto)	157,57 €/a (brutto)

Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.
Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Vorläufiges Preisblatt (SteuVE, Modul 2)

spezifische Ausführungen zu "Neuanlagen" bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024

NNE für SteuVE - Neuanlagen, Inbetriebnahme ab 01.01.2024 (mit Standardlastprofil) bzw. Netzkunden mit einer "Bestandsanlage", die von der Wechseloption in Modul 2 Gebrauch machten

voraussichtlich gültig ab 01.01.2025; für Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen, Batterie- & Elektromobilladepunkte

Netznutzung mittels **Standardlastprofil (SLP)**; hier **Modul 2**

Folgende **Voraussetzungen** sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler & technischen Zählpunkt bzw. in Übergangszeit/-regelung (präventive Steuerung) eine Schaltuhr

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh/a.

Die Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 2 betragen:

für Entnahmestellen (Neuanlagen ab dem 01.01.2024) bzw. Netzkunden mit einer "Bestandsanlage", die von der Wechseloption in Modul 2 Gebrauch machten:

Netzentgelt steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis [ct/kWh]	Messstellenbetrieb in €/a (incl. Messung)	
Neuanlagen in NS, Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024	netto / brutto	netto / brutto	netto / brutto	(mit separater Messung / Zähler + derzeit Schaltuhr)*
Modul 2, rabattierter NNE-Arbeitspreis (m. separat. Messung)	0,00 / 0,00	3,48 / 4,1412	8,45 / 10,06	

Berechnung gem. Festlegung BK6-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

* ohne Grundpreis nur, wenn bereits über "normalen SLP-Strom" gezahlt, ansonsten gilt der normale Grundpreis

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Vorläufiges Preisblatt (SteuVE - Modul 3 - in Ergänzung zu Modul 1)

spezifische Ausführungen zu "Neuanlagen" bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024

NNE für SteuVE - Neuanlagen, Inbetriebnahme ab 01.01.2024 (mit Standardlastprofil) bzw. Netzkunden mit einer "Bestandsanlage", die von der Wechseloption Gebrauch machten

voraussichtlich gültig ab 01.04.2025; für Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen, Batterie- & Elektromobilladepunkte

Netznutzung mittels **Standardlastprofil (SLP)**; hier **Modul 3**, gilt in Ergänzung mit Modul 1

Folgende **Voraussetzungen** sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen): ST [Standardtarifstufe - Arbeitspreis (AP)], HT [Hochtarifstufe - AP] und NT [Niedertarifstufe - AP]

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt nur bei Standardlastprofilkunden.

Die AP - Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 3 (in Ergänzung zu Modul 1) betragen:

für Entnahmestellen (Neuanlagen ab dem 01.01.2024) bzw. Netzkunden mit einer "Bestandsanlage", die von der Wechseloption Gebrauch machten:

Netzentgelt steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a	Hochlasttarifstufe [ct/kWh]		Niedriglasttarifstufe [ct/kWh]	
Neuanlagen in NS, Inbetriebnahme ab dem 01. Januar 2024	netto	brutto	netto	brutto
Modul 3, mit drei AP-Preisstufen (und intelligentem Messsystem)	12,69	15,1011	0,87	1,0353
im 1. Quartal (1.1.-31.3.) und 4. Quartal (1.10.-31.12.)	10:30 - 14:30 Uhr und 17:15 - 21:30 Uhr		00:00 - 07:00 Uhr und 23:45 - 24:00 Uhr	
	Standardlasttarifstufe [ct/kWh]		Messstellenbetrieb	
	netto	brutto	(incl. Messung)	
Modul 3, mit drei AP-Preisstufen (und intelligentem Messsystem)	8,69	10,3411	intelligentes	
im 1. Quartal (1.1. - 31.3.) und 4. Quartal (1.10. - 31.12.)	07:00-10:30 und 14:30-17:15 und 21:30-23:45 Uhr			Messsystem
im 2. Quartal (1.4. - 30.6.) und 3. Quartal (1.7. - 30.09.)	00:00 - 24:00 Uhr			erforderlich

Berechnung gem. Festlegung BK6-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

* Regelungen zu Grundpreis und zu pauschaler NNE-Reduktion wie bei Modul 1

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb -inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen. Nettopreise werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

Hinweis für leistungsgemessene Kunden

Ermittlung der Jahresabrechnungsleistung der Netznutzung und Abrechnung

Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte bei Entnahmestellen mit registr. ¼-h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich ab.

Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. Die

Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei der Einordnung der Entnahmestelle in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.

Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung.

Satz 3 gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Entnahmestelle erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das

ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen

Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. Bei Nutzung

des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.

Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tage, im Übrigen 365 Tage.

Bestimmung des Netznutzungsentgeltes

Zur Bestimmung der Arbeits- und Leistungsentgelte eines Kunden sind die im Kalenderjahr angefallene Jahresarbeit bzw. die Monatshöchstleistung mit den Preisen auf Blatt 1 zu bewerten.

Die Ergebnisse der monatlich berechneten Arbeits- und Leistungsentgelte sowie der Preise für den Messstellenbetrieb werden auf 2 Stellen nach dem Komma (bei Eurobetrag) kaufmännisch gerundet.

Hinweis für die Berechnung von Blindenergie

(gilt nur für leistungsgemessene Kunden)

Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der NGP bezogene sowie die in das Netz der NGP eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten (HT bzw. NT) gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

Die Messung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

Die NGP ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dies wird die NGP in angemessener Frist vorher ankündigen.

Tarifzeiten

Es gelten (unabhängig von auftretenden Feiertagen) als bezogenen

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr
	Sonntag	00 - 24 Uhr	

Die NGP ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dies wird NGP in angemessener Frist vorher ankündigen.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der NGP bezogene induktive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,484 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der NGP eingespeiste kapazitive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,484 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
---	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der NGP bezogene kapazitive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,484 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der NGP eingespeiste induktive Blindarbeit, die 48% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der NGP eingespeisten NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q III (NT) [kvarh]	Blindarbeit (NT) im Quadranten Q III abzüglich 0,484 x der gelieferten Wirkarbeit (NT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,90$ oder höher im Quadranten Q III gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der NGP eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.